



## **Richtlinien des Marktes Markt Indersdorf**

zur Förderung der ortsansässigen Vereine

vom 18.10.2018 (zuletzt geändert am 27.02.2019)

### **Präambel**

Die bisherige Unterstützung des Marktes Markt Indersdorf mit Investitionszuschüssen und die Grundstücksförderung an Vereine wurden aufgrund gefasster Grundsatzbeschlüsse gewährt. Insbesondere bei der Antragsstellung für einen Investitionszuschuss kam es dabei immer wieder zu unterschiedlichsten Auffassungen des Antragsstellers, sodass eine einheitliche Antragsbearbeitung schwierig war. Mit der neuen Richtlinie sollen vor allem die Vereine bei der Antragsstellung bestimmte Vorgaben bereits im Antrag aufzuführen sodass eine Gleichbehandlung bei der Antragsbearbeitung ermöglicht wird.

Der Markt Markt Indersdorf gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **A. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

#### **1. Zweck der Förderung**

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert der Markt Markt Indersdorf die Arbeit der Vereine, Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive Betätigung im Verein eröffnet werden. Bezahlter, bzw. kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

#### **2. Fördergebiet**

Fördergebiet ist der Markt Markt Indersdorf. Alle Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit müssen ihren Sitz in Indersdorf haben und ihre Mitglieder müssen überwiegend Indersdorfer Bürger sein.

#### **3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2., 7.1 und B 4.4 bleibt unberührt.



## **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit**

### **4.1 Eingetragener, nichteingetragener Verein**

Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sein. Ein nicht eingetragener Verein ist dann antragsberechtigt, wenn er eine anerkannte Gemeinnützigkeit und eine gültige Satzung nachweisen kann.

### **4.2 Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit des Vereines muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

### **4.3 Verbandsangehörigkeit**

Der Verein muss einer entsprechenden Dachorganisation angehören, sofern für diese Vereinsart eine besteht.

### **4.4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein soll einen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder entsprechend den Richtlinien der Dachorganisation erheben.

### **4.5 Wartezeit nach Gründung**

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Dies gilt nicht für Übungsleiterzuschüsse.

### **4.6 Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

## **5. Verwendung der Fördermittel**

### **5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz**

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

### **5.2 Zweckentfremdung**

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.



## 6. Antrag

### 6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

### 6.2 Antrag - keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

6.3 Eine Antragsstellung muss bis zum 30.09. des Vorjahres erfolgt sein, wenn der Zuschuss im aktuellen Jahr ausgezahlt werden soll. Dies gilt nicht für die Grundstockförderung und die Zuschussverteilung an Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit.

6.4 Bei Investitionszuschüssen wird ein maximaler Betrag je Verein pro Jahr in Höhe von 100.000 € gewährt, auch wenn der gewährte Zuschuss einer Investitionsmaßnahme höher ausfällt.  
Es wird von den Vereinen erwartet, dass dies in der Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch entsprechend berücksichtigt wird.  
Ausgenommen davon sind unaufschiebbare Notsituationen, welche besondere Maßnahmen erfordern.

## 7. Vorbehalte

### 7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Markt Markt Indersdorf eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

### 7.2 Fehlende Unterstützung

Der Markt kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen des Marktes Markt Indersdorf zeigt.

## 8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen des Marktes über die Verwendung des gewährten Zuschusses Rechnung zulegen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Markt hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

## 9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Marktes Markt Indersdorf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.



## 10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung des Zuschusses durch den Markt Markt Indersdorf.

### **B. Grundstockförderung**

1. Eine Grundstockförderung können Vereine im Gemeindegebiet beantragen, wenn diese eine eigene Sportanlage im Gemeindegebiet unterhalten.
2. Die Grundstockförderung sollte grundsätzlich den Vereinen vorbehalten sein, welche ohne diese Förderung ihren laufenden Sportbetrieb sowie den Unterhalt der Sportanlage alleine durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen nicht aufrechterhalten können.
3. Zudem soll der Verein grundsätzlich mindestens eine Mannschaft im laufenden Wettbewerb angemeldet haben.
4. Der Antrag ist in jedem Jahr bis spätestens **31.03.** unaufgefordert beim Markt Indersdorf einzureichen. Der erforderliche Vordruck dazu ist auf der Homepage des Marktes Markt Indersdorf als Download zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann der Vordruck auch in Papierform bei der Marktverwaltung abgeholt werden.
5. Die Grundstockförderung erfolgt nach den nachfolgend genannten festgelegten Beträgen:

Bereich	Fördersatz	Bemerkung
Je Mitglied	1,50 Euro	Keine
Je Abteilung	153,00 Euro	Keine
Je Schüler/Jugendliche	10,00 Euro	Keine
Je Übungsleiter	102,00 Euro	Nachweis/Bestätigung erforderlich
Unterhaltskosten	Pauschal	Bisher gewährte Betriebskostenpauschale bleibt in der Höhe unverändert

6. Von der Grundstockförderung sind und bleiben die Vereine TSV Indersdorf, VfB Ainhofen, SV Niederroth und SV Langenpettenbach betroffen.

Weitere Vereine können nur auf Antrag berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 nachweislich mindestens 3 Jahre angedauert haben und dauerhaft nicht verhindert werden können.

### **C.**

### **Zuschussverteilung für Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit**

#### **Voraussetzungen für eine Jugendförderung:**

1. Der Antragsteller muss eigenständige Jugendarbeit betreiben. Die Jugendorganisation muss selbständig in der Gestaltung Ihres Programms und der Wahl ihrer Verantwortlichen sein. Ein eigenständiges Jugendkonto ist einzurichten.



2. Die Zuschussmittel müssen zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden. Über die Verwendung des ausbezahlten Zuschusses muss ein Verwendungsnachweis, der jeweils mit dem neuen Antrag eingereicht werden muss, der Verwaltung vorgelegt werden. Im Verwendungsnachweis muss die Verwendung der Mittel für die Mitgliederförderung aufgelistet werden. Die Verwendung der ausbezahlten Jugendleiterpauschale ist durch Unterschrift des jeweiligen Jugendleiters nachzuweisen. Zusätzlich ist ein Bericht der Aktivitäten im abgelaufenen Jahr beizufügen. Der neue Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn der Nachweis vorliegt. Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden können. Die Verwaltung ist berechtigt eine stichprobenartige Prüfung vorzunehmen.
3. Anträge können die Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit des Marktes Markt Indersdorf stellen. Pro Verein kann nur ein Gesamtantrag gestellt werden. Jeder Jugendliche wird pro Verein nur einmal gefördert.
4. Mit Beschluss vom 19.03.1997 wurde festgelegt, dass der Jugendausschuss über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet.

## **Mitgliederförderung:**

1. Durch die Förderung soll den Jugendorganisationen des Marktes Markt Indersdorf die Durchführung ihrer Aktivitäten ermöglicht werden.
2. Die Mitglieder einer Jugendorganisation sollen regelmäßig, mindestens zwölfmal im Jahr, an den Aktivitäten einer Gruppierung teilnehmen.
3. Bezuschusst werden aktive Mitglieder der Jugendorganisation vom 2. bis zum 18. Lebensjahr, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Marktes Markt Indersdorf haben, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.

## **Förderbereiche:**

- Regelmäßige Treffen
- Veranstaltungen
- Mehrtägige Maßnahmen
- Anschaffungen v. Material u. Ausstattungen z. Durchführung der Jugendarbeit

Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitglied max. 7,50 € im Jahr. Die genaue Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge.

## **Unkostenpauschale für Jugendleiter:**

1. Mit dieser Förderung soll ein Teil der Unkosten ausgeglichen werden, die ein Jugendleiter im Rahmen seiner Tätigkeit hat.
2. Für die ersten 10 Mitglieder einer Organisation können zwei Jugendleiter und dann für jeweils 10 Mitglieder ein weiterer Jugendleiter gefördert werden.
3. Die Jugendleiter sollen im Besitz der Jugendleiter-Card gem. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.03.1999, Nr. V/6-K6270 - 10/29 253 sein.
4. Die Tätigkeit des Jugendleiters muss sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken und regelmäßig erfolgen.



5. Das Mindestalter für Jugendleiter, die eine Förderung beanspruchen, liegt bei 16 Jahren, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.

6. Jugendleiter, die im Rahmen der Sportförderung eine Übungsleiterpauschale bekommen, werden von dieser Förderung nicht erfasst.

Die Förderung beträgt max. 153,00 € je Jugendleiter im Jahr.

Die Zuschussbeantragung muss auf den dafür vorgesehenen Formularen (als Download der Homepage Markt Indersdorf herunterladbar) erfolgen und muss bis zum 01.01. des laufenden Jahres unaufgefordert in der Verwaltung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse werden am 01.07. jeden Jahres ausbezahlt.

Zuschüsse die über diese Förderung beantragt werden, sind von der Bezuschussung der Übungsleiter über die Grundstückförderung ausgeschlossen (keine Doppelbezuschussung).

## **D. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Investitionsmaßnahmen**

Der Markt Markt Indersdorf gewährt den Vereinen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vereinsanlagen im Gemeindegebiet Markt Indersdorf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.

#### **1.2 Generalinstandsetzungen**

Der Markt Markt Indersdorf gewährt den Vereinen für Generalinstandsetzungen von Vereinsanlagen im Gemeindegebiet Markt Indersdorf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse. Generalinstandsetzungen stellen eine Objektüberholung dar und bringen es auf einen baulichen und fachlichen Stand, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

#### **1.3 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**

Analog Ziffer 1.2 werden konzeptionelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen behandelt, die aus

- (energie-)wirtschaftlichen
- sicherheitstechnischen, oder
- Substanz erhaltenden

Gründen vorgenommen werden. **Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.**



## **1.4 Verhältnismäßigkeit**

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleibt.

## **2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüsse**

### **2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen**

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze. Vor Antragsstellung sind zuvor sämtliche andere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch den Verein zu prüfen.

### **2.2 Angepachtete Grundstücke**

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 30 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestlaufzeit geringfügig abgewichen werden.

### **2.3 Genehmigungen**

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

### **2.4 Nutzungsfrist bei Erweiterungen**

Erweiterungen von Vereinsanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

### **2.5 Folgekosten**

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.



## 3. Umfang der Zuschüsse

### 3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 2,3,5 u. 7 nach DIN 276). Im Zweifel ist die tabellarische Übersicht (Abschnitt C Nr. 5.3) der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der jeweils gültigen Fassung als Maßstab heranzuziehen.

Eigenleistungen werden grundsätzlich begrüßt und sollen demnach auch berücksichtigt werden. Die Eigenleistungen werden wie folgt als förderwürdig anerkannt.

Der Markt Indersdorf gewährt einen eigenen festgesetzten Stundensatz in der Form, dass aus einem ermittelten Mittelwert zwischen Facharbeiter (16,20 €/Std.) und Hilfsarbeiter (9,60 €/Std.) dieser berechnet wurde. Der festgesetzte Stundensatz für erbrachte Eigenleistungen beträgt 12,90 €/Std.

Eine Anpassung des festgesetzten Stundensatzes in Höhe von 12,90 €/Std. wird im prozentualen Verhältnis entsprechend der Veränderung des festgesetzten Stundensatz für Arbeitsleistungen aus der Verordnung über zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) vorgenommen.

### 3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) allgemeine Kosten der Vereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Sportgeräte, Sportkleidung, Repräsentationskleidung
- e) bewegliches Anlagevermögen
- f) Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude.

### 3.3 Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der der Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist, bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.





## 3.4 Zuschussbemessung

Die Gesamtförderung beträgt **25 %** der zuschussfähigen Investitionskosten bei Neubau Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

Bei Investitionsmaßnahmen mit Kosten von über 50.000 Euro wird über die mögliche Höhe der Gesamtförderung (i.d.R.  $\geq 25\%$ ) vom Gemeinderat oder Hauptausschuss im Einzelfall entschieden.

In diesen Fällen handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung ohne weiteren Rechtsanspruch. Eine weitere Bezugsfallentscheidung ist ausgeschlossen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Antrag

Der Antrag muss **vor Beginn der Maßnahme** schriftlich gestellt werden. Zuschussanträge, die nachträglich gestellt werden, müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden.

### 4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan
- Ggf. Übersicht der Stunden über die erbrachten Eigenleistungen

### 4.3 Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss des Marktes Indersdorf gefördert worden sind, können ohne Zustimmung des Marktes weder veräußert, noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen.

### 4.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden Gesamtkosten um mehr als 15 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

### 4.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- bis zu 5.000 Euro in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises
- über 5.000 Euro, 5.000 € bei Nachweis des Baubeginns, der Rest nach Baufortschritt in angemessenen Raten.



## 4.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des gewährten Investitionszuschusses nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Der Markt Indersdorf ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

## E. Sonstige Zuschüsse

### 1. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

#### 1.1 Förderung

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Indersdorfer Verein Ausrichter ist, vom Markt Indersdorf gefördert werden durch:

- 2.1.1 - Kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen
- 2.1.2 - organisatorische und technische Hilfen
- 2.1.3 - Veranstaltungen auf Kreisebene bis 200,00 €  
Bezirksebene bis 300,00 € und ab Landesebene bis 400,00 €.

#### 1.2 Anträge

Anträge auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens bis 30.09. des Vorjahres vor der Veranstaltung bei der Verwaltung des Marktes Indersdorf einzureichen.

### 2. Maibaumaufstellungen

- a) Bei Fundamenterstellung siehe Abschnitt D Ziffer 2 und 3 (Baukostenzuschuss)
- b) Folgeaufstellung 100,00 €.

### 3. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

#### 3.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind oder Fahnenweihen.

#### 3.2 Zuschusshöhe

- a) Bei Vereinsjubiläen bis zu 5,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens.
- b) Bei Vereinsfesten mit Fahnenweihe wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten für die Fahne, begrenzt auf max. 1.000,00 € bezuschusst.



## 4. Sonderzuschüsse

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf behält sich vor, in besonderen Fällen, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse steht und von allgemeiner Bedeutung ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Solche Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn dafür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Stehen diese im Antragsjahr nicht zur Verfügung, können Sie im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Marktes ggf. berücksichtigt werden.

## F. Schlussbestimmungen

### 1. Feststellung der Mitgliederstärke

Es wird der Mitgliederstand des vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

### 2. Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach Abschnitt B, C und E mit Ausnahme Abschnitt E Ziffer 4 selbständig zu entscheiden.

Dem Marktgemeinderat wird regelmäßig über die eingereichten und bearbeiteten Anträge Bericht erstattet.

### 3. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen des Marktes Markt Indersdorf. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2019 sowie für zurückgestellte Anträge. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten Grundsatzbeschlüsse hinsichtlich einer Vereinsförderung sowie die Förderrichtlinie zur Zuschussverteilung für Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 18.10.2018

Franz Obesser  
1. Bürgermeister